



S T E P H A N
BISCHOF VON TRIER

Dekret

über die Aufhebung der Pfarreiengemeinschaft Grafschaft und des Kirchengemeindeverbandes Grafschaft

Aufgrund der Fusion der Pfarreien und Kirchengemeinden Grafschaft (Bengen) St. Lambertus, Grafschaft (Eckendorf) St. Cosmas u. Damian, Grafschaft (Gelsdorf) St. Walburgis, Grafschaft (Holzweiler) St. Martin, Grafschaft (Karweiler) St. Katharina, Grafschaft (Leimersdorf) St. Stephanus, Grafschaft (Ringen) St. Dionysius zur neuen Pfarrei und Kirchengemeinde Grafschaft Christkönig verbunden mit ihrer Aufhebung entfällt die Grundlage der bisherigen Pfarreiengemeinschaft und des Kirchengemeindeverbandes. Auf das in den zurückliegenden Jahren bereits eingeübte Miteinander soll bei der Gestaltung der Hirtensorge in der neuen Pfarrei aufgebaut werden (vgl. *Schreiben des Bischofs zur Reform der Pfarreien auf der Grundlage der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016*, KA 2021 Nr. 84, Punkt 16).

Nach Anhörung des Pfarreienrates der Pfarreiengemeinschaft Grafschaft, der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Grafschaft, der Pfarrgemeinderäte der Pfarreien Grafschaft (Bengen) St. Lambertus und Grafschaft (Eckendorf) St. Cosmas u. Damian, der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden, des Pfarrers, des Leitungsteams des Pastoralen Raums Bad Neuenahr-Ahrweiler und des Priesterrates des Bistums wird gemäß can. 515 § 2 CIC, § 4 *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* vom 15. Januar 2000 (KA 2000 Nr. 32) i. d. Fassung vom 10. Dezember 2021 (KA 2022 Nr. 1), § 2 der *Diözesanbestimmungen über die Kirchengemeinden und die Verwaltung ihres Vermögens* vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 209) i. d. Fassung vom 11. Dezember 2024 (KA 2025 Nr. 6) und § 1 Absatz 3 der *Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier* vom 29. Juni 2011 (KA 2011 Nr. 124) i. d. Fassung vom 19. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 150) i. V. m. § 24 Absatz 2 des *Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVVG)* vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271) i. d. Fassung vom 1. Juni 2023 (KA 2023 Nr. 130) hiermit wie folgt verordnet:

I.

1. Die gemäß § 3 der *Diözesanbestimmungen über die Gliederung des Bistums* gebildete Pfarreiengemeinschaft Grafschaft wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 aufgehoben.
2. Den Pfarreienrat der aufgehobenen Pfarreiengemeinschaft erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Alles Weitere bestimmt sich nach dem Dekret über die Errichtung der Pfarrei Grafschaft Christkönig.

II.

1. Der nach der *Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGV-O)* errichtete Kirchengemeindeverband Grafschaft wird mit Ablauf des 31. Dezembers 2025 aufgehoben.
2. Die Verbandsvertretung des aufgehobenen Kirchengemeindeverbandes erkläre ich hiermit für aufgelöst.
3. Die Kirchenbücher werden geschlossen und sind dem Bistumsarchiv zu übergeben.
4. Mit Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes gehen das zum Zeitpunkt der Aufhebung des Kirchengemeindeverbandes vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen, die Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Forderungen auf die dem Kirchengemeindeverband angeschlossenen Kirchengemeinden zur Gesamthand über.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung im Sinne des § 2 Abs.1 Ziffer 7 KGV-O zum 1. Januar 2026 auf den KGV PastR Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Übergang der Beschäftigungsverhältnisse erfolgt nach folgenden Maßgaben:

Die übergehenden Beschäftigungsverhältnisse ergeben sich aus dem Übernahmevertrag. Verbleiben Beschäftigungsverhältnisse bei dem Kirchengemeindeverband nach Strukturplan 2020, werden diese in Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Kirchengemeinde übertragen. Nachfolgendes gilt entsprechend.

Erworbene Besitzstände dürfen wegen des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters durch den bisherigen Kirchengemeindeverband, durch die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, die neue Kirchengemeinde oder den KGV PastR wegen des Übergangs ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt. Bei der Berechnung von Beschäftigungszeiten werden die vor dem Übergang der Beschäftigungsverhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen der *Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung für das Bistum Trier (KAVO)* erreichten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeiten nach § 40 Absatz 3 KAVO berücksichtigt. Der Kirchengemeindeverband PastR hat als Arbeitgeber die von dem Übergang betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor dem Übergang in Textform zu unterrichten über:

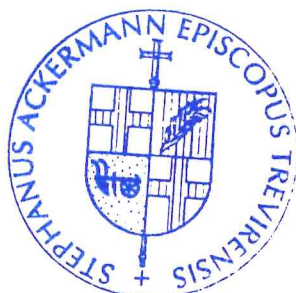
- Den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
- den Grund für den Übergang,
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Beschäftigten,
- die hinsichtlich der Beschäftigten in Aussicht genommenen Maßnahmen,
- die Zuordnung zum Kirchengemeindeverband PastR.

Die Rechte der Mitarbeitervertretungen nach den Bestimmungen der *Ordnung für Mitarbeitervertretungen im Bistum Trier (Mitarbeitervertretungsordnung – MAVO)* sind zu wahren. Der Vorgang der Aufhebung und Neuerrichtung von Kirchengemeinden bzw. -verbänden ist in mitarbeitervertretungsrechtlicher Hinsicht als Zusammenlegung im Sinne des § 13 d MAVO zu verstehen. Auf Beschluss aller von einer Zusammenlegung betroffenen Mitarbeitervertretungen kann das Übergangsmandat gemäß § 13 d MAVO gemeinsam ausgeübt werden.

5. Das Amtssiegel des ehemals selbständigen Kirchengemeindeverbandes ist außer Gebrauch zu nehmen und dem Bistumsarchiv zu übergeben.

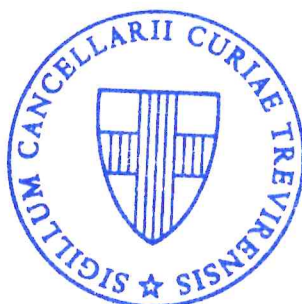
Dieses Dekret tritt nach Maßgabe der obigen Bestimmungen am 31. Dezember 2025 in Kraft.

Trier, den 25. Juli 2025



Stephan

Dr. Stephan Ackermann
Bischof von Trier



Monica Sinderhauf

Dr. Monica Sinderhauf
Kanzlerin der Bischöflichen Kurie